

Regierungspräsidium Tübingen

Zuständige Stelle für die Berufsbildung in der Hauswirtschaft

Bitte beachten!

Sehr geehrte Damen und Herren,

bei Einstellung einer/eines Auszubildenden ist der Ausbildungsvertrag **vor Beginn der Berufsausbildung** abzuschließen und zur Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse vorzulegen (§ 36 Berufsbildungsgesetz - BBiG).

Beachten Sie bitte

- 1. Ausbildungsvertrag (Seite 1) mit den Vertragsvereinbarungen (Seite 2) in 3-facher Ausfertigung einreichen.**
- 2. Erhebung zum Berufsausbildungsvertrag in 1-facher Ausfertigung einreichen.
Diese Angaben werden aufgrund gesetzlicher Vorschriften benötigt.**
- 3. Ärztliche Bescheinigung für Jugendliche unter 18 Jahren beifügen (hierfür muss Formvordruck nach § 32 Jugendarbeitsschutzgesetz, der den Arztpraxen vorliegt, verwendet werden).**
- 4. Bei Antrag auf Verkürzung der Ausbildungszeit (Berufsfachschule, berufliche Tätigkeit u.a.) müssen Abschlusszeugnis bzw. Bescheinigung einer Vor- oder Ausbildung beigelegt werden.**
- 5. Bei Hauswirtschaftshelfern die Bescheinigung(en) über Behinderung gemäß § 66 BBiG beifügen.
Ohne das Vorliegen dieser Bescheinigung kann der Ausbildungsvertrag nicht eingetragen werden.**
- 6. Die genannten Unterlagen sind über die untere Landwirtschaftsbehörde des zuständigen Landratsamtes einzureichen.**

Mit freundlichen Grüßen

Ihre zuständige Stelle

Landratsamt
- Untere Landwirtschaftsbehörde -

BAV Eingang am

Berufsausbildungsvertrag

Ausbildungsberuf

- Hauswirtschafter/in
Einsatzgebiet: _____
- Beruf Hauswirtschaftshelfer/in

Zwischen dem Ausbildenden (Ausbildungsstätte)

Name, Vorname, Betrieb	
Straße	
PLZ, Wohnort	Kreis
Zugehörigkeit des Betriebes zum öffentlichen Dienst <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Telefonnummer	Faxnummer
E-Mail:	

wird nachstehender Vertrag nach Maßgabe der Verordnung über die Berufsausbildung geschlossen:

A Die vorgeschriebene Ausbildungszeit (1.1) beträgt 36 Monate

Verkürzung nach § 8 BBiG wird beantragt aufgrund:

- 1 bzw. 2 - jährige (Sonder-) Berufsfachschule Hauswirtschaft
- Hochschul-/Fachhochschulreife
- abgeschl. Berufsausbildung
- _____

Damit ergibt sich eine betriebliche Ausbildungsdauer von _____ Monaten

Das Berufsausbildungsverhältnis dauert

Ausbildungsbeginn	Ausbildungsende	Probezeit ¹⁾														
<table border="1" style="display: inline-table; border-collapse: collapse;"> <tr><td>Tag</td><td>Monat</td><td>Jahr</td></tr> <tr><td> </td><td> </td><td> </td></tr> </table>	Tag	Monat	Jahr				<table border="1" style="display: inline-table; border-collapse: collapse;"> <tr><td>Tag</td><td>Monat</td><td>Jahr</td></tr> <tr><td> </td><td> </td><td> </td></tr> </table>	Tag	Monat	Jahr				<table border="1" style="display: inline-table; border-collapse: collapse;"> <tr><td>Monate</td></tr> <tr><td> </td></tr> </table>	Monate	
Tag	Monat	Jahr														
Tag	Monat	Jahr														
Monate																
von	bis															

B Der Ausbildende zahlt dem Auszubildenden eine angemessene Vergütung (6.1), sie beträgt z.Zt. monatlich brutto

im	1. Ausbildungsjahr	2. Ausbildungsjahr	3. Ausbildungsjahr
€			

Das Berufsausbildungsverhältnis wird *überwiegend* (mehr als 50 %) öffentlich gefördert. Nein Ja , die Förderung erfolgt nach:

- § 241 (2) SGB III (außerbetriebliche Ausbildung)
- § 100 Nr. 5 SGB III (außerbetriebliche Ausbildung - Reha)
- Sonderprogramm des Bundes/Landes
- Sonstiges _____

C Die regelmäßige tägliche Ausbildungszeit (7.1) beträgt _____ Stunden²⁾

D Der Ausbildende gewährt dem/der Auszubildenden **Urlaub** (7.2) nach den geltenden Bestimmungen. Es besteht ein Urlaubsanspruch

im Jahre				
Werktage				
Arbeitstage				

Wird von der zuständigen Stelle ausgefüllt:

Dieser Vertrag entspricht den Eintragungsvoraussetzungen nach § 32 BBiG und ist in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse beim Regierungspräsidium Tübingen eingetragen unter

BAV-Nr. _____ Siegel

Betriebsnummer: _____

(Dem Antrag auf Verkürzung wird stattgegeben ja nein)

Datum _____ Regierungspräsidium Tübingen als zuständige Stelle

und der/dem Auszubildenden weiblich männlich

Name	Vorname
Straße, Hausnummer	
PLZ, Wohnort	
Kreis	Staatsangehörigkeit
Geburtsort	Geburtsort
Schulabschluss <input type="checkbox"/> ohne Hauptschulabschluss <input type="checkbox"/> Realschulabschluss <input type="checkbox"/> Hauptschulabschluss <input type="checkbox"/> Hochschul-/Fachhochschulreife <input type="checkbox"/> im Ausland erworbener Abschluss	
Gesetzlicher Vertreter: Name, Vorname	
Anschrift	

E Ausbildungsstätte(n)

- Die betriebliche Ausbildung erfolgt in der o.a. und nach § 27 BBiG anerkannten Ausbildungsstätte.
- Die Ausbildung im Teilbereich _____ erfolgt in der Ausbildungsstätte:

Berufsschulort: _____

F Hinweis auf anzuwendende Tarifverträge und Betriebsvereinbarungen; sonstige Vereinbarungen siehe Anlage

G Die Vereinbarungen auf Seite 2 sind Gegenstand dieses Vertrages und werden anerkannt; gleichzeitig wird die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse beantragt:

Ort: _____ Datum: _____

Unterschrift des Ausbildenden³⁾

Unterschrift der/des Auszubildenden

Die gesetzlichen Vertreter der/des Auszubildenden: Vater und Mutter /Vormund

1) Die Probezeit muss mindestens einen Monat und darf höchstens vier Monate betragen.
 2) Nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz beträgt die höchstzulässige tägliche Arbeitszeit (Ausbildungszeit) bei Jugendlichen 8 Stunden. Im übrigen sind die Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes über die höchstzulässigen Wochenarbeitszeiten zu beachten. Soweit tarifliche Regelungen bestehen, gelten diese.
 3) Bevollmächtigter der Ausbildungsstätte.
 Hinweis: Die Erhebung der Daten erfolgt aufgrund der §§ 34 bis 36 und 87, 88 BBiG.

Vereinbarungen

§ 1 Ausbildungszeit

- Ausbildungsdauer**
Die Ausbildungsdauer richtet sich nach § 2 der Ausbildungsordnung „Hauswirtschaftler/in“ bzw. nach § 3 der Ausbildungsregelung „Hauswirtschaftshelfer/in“.
- Probezeit**
Die Probezeit muss mindestens ein Monat und darf höchstens vier Monate betragen. Wird die Ausbildung während der Probezeit um mehr als ein Drittel dieser Zeit unterbrochen, so verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.
- Vorzeitige Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses**
Bestehen Auszubildende vor Ablauf der unter Nr. 1 vereinbarten Ausbildungszeit die Abschlussprüfung, so endet das Berufsausbildungsverhältnis mit Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Prüfungsausschuss.
- Verlängerung des Berufsausbildungsverhältnisses**
In Ausnahmefällen kann das Regierungspräsidium auf Antrag Auszubildender die Ausbildungszeit verlängern, wenn die Verlängerung erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Vor der Entscheidung sind die Auszubildenden zu hören. Bestehen Auszubildende die Abschlussprüfung nicht, so verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf ihr Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr.

§ 2 Pflichten des Auszubildenden

Der Auszubildende verpflichtet sich

- (Ausbildungsziel)**
dafür zu sorgen, dass der/dem Auszubildenden die berufliche Handlungsfähigkeit vermittelt wird, die zum Erreichen des Ausbildungszieles erforderlich ist und die Berufsausbildung nach dem individuellen Ausbildungsplan so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann;
- (Ausbilder/Ausbilderinnen)**
selbst auszubilden oder eine/einen persönlich und fachlich geeignete/geeigneten Ausbilderin/ Ausbilder ausdrücklich damit zu beauftragen und diese/diesem der/dem Auszubildenden jeweils schriftlich bekannt zu geben;
- (Ausbildungsordnung)**
der/dem Auszubildenden vor Beginn der Ausbildung die Ausbildungsordnung kostenlos auszuhändigen;
- (Ausbildungsmittel)**
der/dem Auszubildenden kostenlos die betrieblichen Ausbildungsmittel zur Verfügung zu stellen, die zur Berufsausbildung und zum Ablegen von Zwischen- und Abschlussprüfungen erforderlich sind;
- (Besuch der Berufsschule und von Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte)**
die/den Auszubildende/n zum Besuch der Berufsschule und der außerbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen anzuhalten und freizustellen;
- (Führung von schriftlichen Ausbildungsnachweisen)**
soweit schriftliche Ausbildungsnachweise geführt werden, diese der/dem Auszubildenden für die Berufsausbildung kostenfrei auszuhändigen und die ordnungsgemäße Führung durch regelmäßige Abzeichnung zu überwachen;
- (Ausbildungsbezogene Tätigkeiten)**
der/dem Auszubildenden nur Aufgaben zu übertragen, die dem Ausbildungszweck dienen und ihren/seinen körperlichen Kräften angemessen sind;
- (Sorgepflicht)**
dafür zu sorgen, dass die/der Auszubildende charakterlich gefördert sowie sittlich und körperlich nicht gefährdet wird;
- (Ärztliche Untersuchungen)**
sofern die/der Auszubildende noch nicht 18 Jahre alt ist, sich Bescheinigungen gemäß § 32, 33 Jugendarbeitsschutzgesetz darüber vorlegen zu lassen, dass sie/er a) vor der Aufnahme der Ausbildung untersucht und b) vor Ablauf des ersten Ausbildungsjahres nachuntersucht worden ist;
- (Eintragungsantrag)**
unverzüglich nach Abschluss des Berufsausbildungsvertrages die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der zuständigen Stelle (Regierungspräsidium/Tübingen) unter Beifügung der Vertragsniederschriften und - bei Auszubildenden unter 18 Jahren - einer Kopie oder Mehrfertigung der ärztlichen Bescheinigung über die Erstuntersuchung gemäß § 32 Jugendarbeitsschutzgesetz zu beantragen. Entsprechendes gilt bei späteren Änderungen des wesentlichen Vertragsinhaltes;
- (Anmeldung zur Prüfung)**
die/den Auszubildende/n rechtzeitig zu den angesetzten Zwischen- und Abschlussprüfungen anzumelden und dafür freizustellen.
Bei der Anmeldung zur Zwischenprüfung ist bei Auszubildenden unter 18 Jahren eine Kopie oder Mehrfertigung der ärztlichen Bescheinigung über die erste Nachuntersuchung gemäß § 33 Jugendarbeitsschutzgesetz beizufügen;

§ 3 Pflichten der/des Auszubildenden

Die/Der Auszubildende hat sich zu bemühen, die berufliche Handlungsfähigkeit zu erwerben, die erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Sie/Er verpflichtet sich insbesondere,

- (Lernpflicht)**
die ihr/ihm im Rahmen ihrer/seiner Berufsausbildung aufgetragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen;
- (Berufsschulunterricht, Prüfungen und sonstige Maßnahmen)**
am Berufsschulunterricht und an Prüfungen sowie an Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte teilzunehmen, für die sie/er freigestellt wird;
- (Weisungsgebundenheit)**
den Weisungen zu folgen, die ihr/ihm im Rahmen der Berufsausbildung vom Auszubildenden, von Ausbildern oder Ausbilderinnen oder von anderen weisungsberechtigten Personen erteilt werden;
- (Betriebliche Ordnung)**
die für die Ausbildungsstätte geltende Ordnung zu beachten;
- (Sorgfaltspflicht)**
die ihr/ihm anvertrauten betrieblichen Ausbildungsmittel und Einrichtungen pfleglich zu behandeln und nur zu den ihr/ihm übertragenen Arbeiten zu verwenden;
- (Betriebsgeheimnisse)**
über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu wahren; vorgeschriebene schriftliche Ausbildungsnachweise ordnungsgemäß zu führen und regelmäßig vorzulegen;
- (Führung von schriftlichen Ausbildungsnachweisen)**
vorgeschriebene schriftliche Ausbildungsnachweise ordnungsgemäß zu führen und regelmäßig vorzulegen;
- (Benachrichtigung)**
beim Fernbleiben von der betrieblichen Ausbildung, vom Berufsschulunterricht oder von sonstigen Ausbildungsveranstaltungen dem Auszubildenden unter Angabe von Gründen unverzüglich Nachricht zu geben. Bei einer Arbeitsunfähigkeit infolge von Krankheit, die länger als drei Kalendertage dauert, hat die/der Auszubildende eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauf folgenden Arbeitstag vorzulegen. Der Auszubildende ist berechtigt,

die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als in der Bescheinigung angegeben, ist die/der Auszubildende verpflichtet, eine neue ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

9. (Ärztliche Untersuchung)

- soweit auf sie/ihn die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes Anwendung finden, sich gemäß § 32 und 33 dieses Gesetzes ärztlich
- vor Beginn der Ausbildung untersuchen
 - vor Ablauf des ersten Ausbildungsjahres nachuntersuchen zu lassen und die Bescheinigung hierüber dem Auszubildenden vorzulegen.

§ 4 Vergütung, Sachleistungen

1. Höhe und Fälligkeit (siehe B*)

Eine über die vereinbarte regelmäßige tägliche Ausbildungszeit hinaus gehende Beschäftigung wird besonders vergütet oder durch entsprechende Freizeit ausgeglichen. Die Vergütung wird spätestens am letzten Arbeitstag des Monats gezahlt. Das auf die Urlaubszeit entfallende Entgelt (Urlaubsentgelt) wird vor Antritt des Urlaubs ausgezahlt. Die Beiträge für die Sozialversicherung tragen die Vertragsschließenden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

2. Sachleistungen

Wird als Teil der Vergütung Wohnung und Verpflegung gewährt, so können diese Sachleistungen in Höhe der nach § 17 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch festgesetzten Sachbezugswerte angerechnet werden, jedoch nicht über 75 % der Bruttovorgütung hinaus. Können Auszubildende während der Zeit, für welche die Vergütung fortzuzahlen ist, aus berechtigtem Grund Sachleistungen nicht abnehmen (z.B. bei Urlaub, Krankenhausaufenthalt etc.), so sind diese nach den Sachbezugswerten abzugelten.

3. Berufskleidung

Wird vom Auszubildenden eine besondere Berufskleidung vorgeschrieben, so wird diese von ihm zur Verfügung gestellt.

4. Fortzahlung der Vergütung

- Der/Dem Auszubildenden wird die Vergütung auch gezahlt
- für die Zeit der Freistellung gemäß § 2 Nr.5 und 11 dieses Vertrages sowie gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 2 und § 43 Jugendarbeitsschutzgesetz,
 - bis zur Dauer von sechs Wochen, wenn er
 - sich für die Berufsausbildung bereit hält, diese aber ausfällt,
 - aus einem sonstigen, in ihrer/seiner Person liegenden Grund unverschuldet verhindert ist, die Pflichten aus dem Berufsausbildungsverhältnis zu erfüllen,
 - bei Krankheit nach Maßgabe des Entgeltfortzahlungsgesetzes.

§ 5 Ausbildungszeit und Urlaub

1. Tägliche Ausbildungszeit

Nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz beträgt die höchstzulässige tägliche Arbeitszeit (Ausbildungszeit) bei Jugendlichen 8 Stunden, die wöchentliche 40 Stunden. Die für das Ausbildungsverhältnis geltenden tarifvertraglichen Regelungen und Betriebsvereinbarungen sind zu beachten.

2. Urlaub

Die Urlaubsdauer richtet sich für Jugendliche nach § 19 des Jugendarbeitsschutzgesetz, für Volljährige nach dem Bundesurlaubsgesetz oder nach Tarifvertrag. Der Urlaub soll zusammenhängend und in der Zeit der Berufsschulferien erteilt und genommen werden. Während des Urlaubs darf die/der Auszubildende keine dem Urlaubszweck widersprechende Werksarbeit leisten.

§ 6 Kündigung

1. Kündigung während der Probezeit

Während der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen gekündigt werden;

2. Kündigungsgründe

- Nach der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis nur gekündigt werden
- aus einem wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist. Ein wichtiger Grund ist gegeben, wenn Tatsachen vorliegen, aufgrund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen beider Vertragsteile die Fortsetzung des Ausbildungsverhältnisses nicht zugemutet werden kann.
 - von der/dem Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen, wenn sie/er die Berufsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.

3. Form der Kündigung

Die Kündigung muss schriftlich, im Falle der Nr. 2 unter Angabe des Kündigungsgrundes erfolgen.

4. Unwirksamkeit einer Kündigung

Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind.

5. Schadensersatz bei vorzeitiger Beendigung

Wird das Berufsausbildungsverhältnis nach der Probezeit vorzeitig gelöst, so kann der Auszubildende oder die/der Auszubildende Ersatz des Schadens verlangen, wenn die andere Person den Grund für die Auflösung zu vertreten hat. Das gilt nicht bei Kündigung wegen Aufgabe oder Wechsels der Berufsausbildung (Nr. 2b). Der Anspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses geltend gemacht wird.

6. Aufgabe des Betriebes, Wegfall der Ausbildungsseignung

Bei Kündigung des Berufsausbildungsverhältnisses wegen Betriebsaufgabe oder Wegfalls der Ausbildungsseignung verpflichtet sich Auszubildende, sich mit Hilfe der Berufsberatung des zuständigen Agentur für Arbeit rechtzeitig um eine weitere Ausbildung im bisherigen Ausbildungsberuf in einer anderen geeigneten Ausbildungsstätte zu bemühen.

§ 7 Betriebliches Zeugnis

Der Auszubildende hat der/dem Auszubildenden bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses ein Zeugnis auszustellen. Die elektronische Form ist ausgeschlossen. Hat der Auszubildende die Berufsausbildung nicht selbst durchgeführt, so soll auch der Ausbilder oder die Ausbilderin das Zeugnis unterschreiben. Es muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der/des Auszubildenden. Auf Verlangen der/des Auszubildenden sind auch Angaben über Verhalten und Leistung aufzunehmen.

§ 8 Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist der Ort der Ausbildungsstätte.

§ 9 Sonstige Vereinbarungen (siehe G*)

Rechtswirksame Nebenabreden, die sich auf das Berufsausbildungsverhältnis beziehen, können nur durch schriftliche Ergänzung im Rahmen der Ziffer G dieses Berufsausbildungsvertrages getroffen werden. Es dürfen keine Vereinbarungen getroffen werden, die mit dem Sinn und Zweck der Berufsausbildung im Widerspruch stehen oder zuungunsten der Auszubildenden von den Vorschriften des Berufsbildungsgesetzes abweichen.

* Die Buchstaben verweisen auf den entsprechenden Text der ersten Seite.

Erhebung zum Berufsausbildungsvertrag

(bitte in einfacher Ausführung dem Berufsausbildungsvertrag beifügen)

Name der/des Auszubildenden: _____

Name des Betriebes: _____

Angaben zum Auszubildenden

Hat die/der Auszubildende bei Beginn dieser Ausbildung bereits eine oder mehrere der folgenden Qualifizierungen abgeschlossen (Mehrfachnennungen möglich)?

1. abgeschlossene Berufsvorbereitung, berufliche Grundbildung
von **mindestens 6 Monaten** Dauer

- keine
 Berufsvorbereitungsmaßnahme
 Betriebl. Qualifizierungsmaßnahme (EQJ, Qualifizierungsbaustein, Betriebspraktika)
 Schulisches Berufsvorbereitungsjahr (BVJ)
 Schulisches Berufsgrundbildungsjahr (BGJ)
 Berufsfachschule ohne voll qualifizierenden Berufsabschluss

2. Berufsausbildung

- keine
 Berufsausbildung mit Ausbildungsvertrag, erfolgreich beendet
 Berufsausbildung mit Ausbildungsvertrag, nicht erfolgreich beendet
 rein schulische Berufsausbildung, erfolgreich beendet

Angaben zum Betrieb (Angaben zu den Ausbildern nur bei Änderungen/Wechsel notwendig)

1. Zahl der bereits bestehenden Ausbildungsverhältnisse: _____

2. Verantwortlicher Ausbilder: Frau Herr

Name, Vorname: _____ geb. am _____

beruflicher Abschluss:

- Meisterprüfung
 Fachschulabschluss (Wirtschaftlerin)
 Hochschul-/Fachhochschulabschluss
 Hausw. Betriebsleiterin
 Sonstiges: _____

berufs- und arbeitspädagogische Ausbildung

- Ausbildereignungsprüfung
 Befreiung von der Ausbildereignungsprüfung (z.B. Hw. Betriebsleiter, Wirtschaftlerin)
 keine

3. Weitere Ausbilder

Name, Vorname	geboren am	Hauswirtschaftlicher Berufsabschluss	Bestätigung, Zuerkennung der fachlichen Eignung durch RP		BAP-Eignung	
			Datum	KA, S, FR, TÜ	ja	nein

Ort, Datum

Unterschrift des Auszubildenden (Bevollmächtigter des Ausbildungsbetriebes)